

Gesetzesanlagen
Teil II – 1
Satzung
der E-Dart Gemeinschaft
Oberfranken 2006 e.V.

Diese Gesetzesanlage,
ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung,
der E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.,
seit dem 01.01.2010, gültig.

E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.

Satzung

der

E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.

Aufstellung und Niederschrift der Satzung der

E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.

20. November 2009

- nach Fassung der Paragraphen vom

20. November 2009

in der Sitzung der Vollversammlung der

E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.

in 96484 Meeder

zugleich Gründungsversammlung

-Abschrift-

© by E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.

- Inhaltsangabe –

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4 Unterpunkte

§ 3 Vereinszweck

- 6 Unterpunkte

§ 4 Geschäftsjahr

§ 5 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- 5 Unterpunkte

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6 Unterpunkte

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 3 Unterpunkte

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 8 Unterpunkte

§ 9 Delegiertenschlüssel

- 3 Unterpunkte

§10 Maßregelungen

- 5 Unterpunkte

§11 Rechtsprechendes Organ

§12 Rechtsmittel

§13 Vereinsorgane

§14 Vollversammlung (Delegiertenversammlung)

- 11 Unterpunkte

§15 Präsidium

- 12 Unterpunkte

§16 Protokollierung der Beschlüsse

- 2 Unterpunkte

§17 Wahlen

- 8 Unterpunkte

§18 Ausschüsse/ Ressorts

- 8 Unterpunkte

§19 Mitarbeiterkreis

- 5 Unterpunkte

§20 Kassenprüfung

- 3 Unterpunkte

§21 Geschäftsstelle

§22 Auflösung des Vereins

- 5 Unterpunkte

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.**.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, und dann den Namenszusatz „e.V.“ erhalten.
- 1.3 Die **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.** hat ihren Sitz in 96253 Untersiemau (Ortsteil Birkach a.F.), Seegasse 1.
- 1.4 Das Datum zur Veranlassung der Eintragung in das Vereinsregister ist der 20. November 2009 (Sitzung der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006**, in Meeder).
- 1.5 Sollte der Namen „**E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.**“ einmal in gekürzter Version geschrieben werden, so ist lediglich folgende Version gültig: **“E-Dart Gem. Ofra 2006 e.V.“**

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder des Vereins können nur Dart-Clubs oder Dart-Vereine werden, die ihren Sitz in Oberfranken, oder in den angrenzenden Bezirken, (politischen Bezirke), haben.
- 2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium, der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.** ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
- 2.3 Das Aufnahmegesuch ist nach Ende einer laufenden Turnierserie bis zu Beginn der neuen Turnierserie zu stellen.
- 2.4 Der Verein behält sich eine sechsmonatige Probezeit eines eventuell neuen Mitgliedes vor. Während dieser Probezeit sind die vollen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 3

Vereinszweck

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, hier im Besonderen die Förderung des Dartsports, der nach den Regeln des DDV e.V. Berlin 1982, wettkampfmäßig betrieben wird, sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- 3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, hier in Bezug auf den Dartsport.
- 3.3 Weiterhin möchte die **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.** durch die Jugendarbeit, jungen Menschen ermöglichen, in einer zeitgemäßen Vereinigung, Sport zu treiben und das gesellschaftliche Engagement aller Mitglieder anregen.
- 3.4 Ebenfalls soll durch die Gründung des Vereins, eine Möglichkeit geschaffen werden, Begegnungen und Wettkämpfe, auch mit Gruppierungen und Vereinen durchzuführen, die kein Mitglied, im Sinne der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.**, sind. Damit soll die Bereitschaft zu weiterer nationaler und internationaler Verständigung, geweckt werden.
- 3.5 Es ist der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.** die Möglichkeit gegeben, als Stellvertreter, eine Dart Mannschaft zu benennen und aufzustellen. Der Vorschlag der Aufstellung wird vom Spielleiter gemacht und vom Präsidium – durch einfache Abstimmung – angenommen.

Diese vorgeschlagene Mannschaft vertritt dann, wenn sie unter dem Namen der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.** antritt, auch die **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.**, und deren Interessen.

- 3.6 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - Pflege und Verbreitung des Dartspiels,
 - Durchführung von Vereinsmeisterschaften,
auch als Ranglistenturniere,
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über das Dartspiel und seine Traditionen,
 - Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartspiel.

§ 4

Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.** ist gleich dem Kalenderjahr. D.h., es beginnt jeweils am 01.01. und geht bis zum 31.12 eines jeden Jahres.

§ 5

Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- 5.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 5.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 5.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Einzelne Mitglieder (hier: Einzelpersonen, sowie Dart-Clubs oder Dart-Vereine) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 6.2 Bei Einzelpersonen, die Mitglied des Vereins sind, kann auch der Tod, als Beendigung der Mitgliedschaft angesehen werden.
- 6.3 Die Austrittserklärung ist schriftlich an das geschäftsführende Präsidium zu richten.
- 6.4 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen, zulässig.
- 6.5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes (hier: Einzelmitglied oder Verein/ Club) entscheidet das Gesamtpräsidium.
- 6.6 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a.) – wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b.) – wegen Missachtung von Organen des Vereins,
 - c.) – wegen Nichtzahlung satzungsgemäßer Beiträge, trotz Fristsetzung,
 - d.) – wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - e.) – wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- 7.1** Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen.
- 7.2** Ordentliche Mitgliedsbeiträge sind z.B. der monatliche Beitrag eines Mitgliedes (hier gemeint: Dart Verein/ Dart Club).
- Er kann aber auch als Jahresbeitrag erhoben werden.
- 7.3** Alle eventuellen außerordentlichen Beiträge, werden in der Vollversammlung, von dieser, festgelegt.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 8.1** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.**, durch den festgelegten Delegiertenschlüssel. (Siehe auch § 9 Delegiertenschlüssel).
- 8.2** Als Präsidiumsmitglieder sind Mitglieder (hier: Einzelmitglieder), vom vollendeten 18. Lebensjahr an, wählbar.
- 8.3** Bei der Wahl des Ressortleiters Jugend im Dartsport, haben alle Mitglieder vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, Stimmrecht.
- 8.4** Als Ressortleiter des Ressorts Jugend im Dartsport, kann ein Mitglied (hier: Einzelmitglied) vom vollendeten 15. Lebensjahr gewählt werden. Er darf älter als 21 Jahre sein.
- 8.5** Der Ressortleiter Dartsport allgemein (1. Spielleiter), sowie dessen Stellvertreter, sollten eine gewisse Reife, als Mensch und Dartspieler vorweisen können. Die Wahl zum Ressortleiter Dartsport allgemein, und auch die Wahl zu dessen Stellvertreter, wird in der Jahreshauptversammlung (Vollversammlung), vorgenommen.
- 8.6** Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit wird ebenfalls in der Jahreshauptversammlung (Vollversammlung), eines Wahljahres, gewählt.
- 8.7** Der Ressortleiter Frauen im Dartsport soll ein weibliches Einzelmitglied der E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V., sein.
- 8.8** Das Präsidiumsamt Webmaster wird ebenfalls in der Jahreshauptversammlung (Vollversammlung), eines Wahljahres, gewählt.

§ 9

Delegiertenschlüssel

- 9.1** Jedes Mitglied (Dart Club/ Dart Verein) stellt Delegierte, die zu der Delegiertenversammlung (Vollversammlung) geladen werden.
- 9.2** Die Anzahl der Delegierten, die jeder Verein/ Club in die Vollversammlung entsendet, richtet sich nach dem Delegiertenschlüssel.
- 9.3** Demnach entsendet ein Verein/ Club, wie folgt, seine Delegierten:

Es spielt keine Rolle, wie viel Mitglieder der Mitgliedsverein hat, er entsendet genauso wie ein (personell) kleiner Verein/ Club zwei (2) Mitglieder in die Delegiertenversammlung.

§ 10

Maßregelungen

- 10.1** Gegen Mitglieder (hier können sowohl Vereine, als auch Einzelmitglieder gemeint sein), die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, durch das geschäftsführende Präsidium, folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a.) – Verweis.
 - b.) – Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
 - c.) – Bei finanziellen Verstößen kann auch eine Geldstrafe erfolgen. Die Höhe der Geldstrafe ist unter Berücksichtigung aller bestehenden Umstände, festzulegen und auszusprechen.
 - d.) – Es können auch zwei miteinander gekoppelte Maßnahmen erfolgen.
- 10.2** Maßregelungen sind mit der Begründung und der Angabe der Rechtsmittel, mündlich, sowie im Nachhinein, schriftlich auszusprechen.
- 10.3** Über den Fall einer Maßregelung ist schriftlich ein Beweis zu führen, damit in später auftretenden Fällen, die Maßregelung gleich, bzw. ähnlich, ausfällt.
- 10.4** Dem gewählten Präsidium bleibt es vorbehalten, ein rechtsprechendes Organ, statt seiner, einzusetzen.

§ 11

Rechtsprechendes Organ

Das Präsidium hat die Möglichkeit, ein rechtsprechendes Organ, einzuberufen. In einem solchen Fall ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

- a.) Das rechtsprechende Organ bezeichnet sich als Schiedsgericht.
- b.) Das Schiedsgericht hat einen ständigen Vertreter im Präsidium der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.**, sitzen. Mit anderen Worten, der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist gleichzeitig auch ein Präsidiumsmitglied, bzw., er wird als Präsidiumsmitglied, des erweiterten Präsidiums, gewählt.
- c.) Weitere Punkte, das Schiedsgericht betreffend, sind in der Schiedsgerichtsordnung enthalten.

§ 12

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2), gegen einen Ausschluss (§ 6), sowie gegen eine Maßregelung (§ 10) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides an gerechnet – beim Präsidium einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig

§ 13

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) - die Vollversammlung (Delegiertenversammlung),
- b.) - das Präsidium,
 - als geschäftsführendes Präsidium, oder
 - oder als Gesamtpräsidium,
- c.) - der (die) Mitarbeiterkreis (-e)
 - der oder die Mitarbeiterkreis (-e) werden je nach Vorhaben und Bedarf, von der Vollversammlung gewählt,
- d.) - der (die) Ausschuss/ Ausschüsse/ Ressort/ Ressorts.
 - Sie haben bis nach Ende des Vorhabens, bzw. Bedarfs, Bestand und Wertigkeit, (weiteres siehe unter § 17).
- e.) - das Schiedsgericht,
 - (siehe dazu auch die Rechtsordnung).

§ 14

Vollversammlung (Delegiertenversammlung)

Die Vollversammlung (Delegiertenversammlung) wird vom Präsidenten – bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten – oder eventuell einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahl-gangs und der vorhergehenden Aussprache, einem Wahlausschuss übertragen werden. In der Vollversammlung ist jeder bestellte Delegierte – nach dem Delegiertenschlüssel – wahl- und stimmberechtigt.

14.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.**.

14.2 Die Vollversammlung besteht aus Vertretern der Mitgliedsorganisationen der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.** (= Delegierte), sowie dem Präsidium.

Die zuständigen Mitglieder (= Vereine/ Clubs) entsenden in die Vollversammlung entsprechend ihre Anzahl an Delegierten. Die Anzahl der Delegierten ist dem Delegiertenschlüssel (siehe auch § 8) zu entnehmen.

14.3 Eine ordentliche Vollversammlung (Jahreshauptversammlung) findet 1 x jährlich, nach Beendigung der Turnierserie, statt.

Eine außerordentliche Vollversammlung (Delegiertenversammlung) ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen, mit entsprechender Tagesordnung, einzuberufen, wenn es:

- das geschäftsführende Präsidium, oder das Gesamtpräsidium beschließt, oder
- eine Mitgliedsorganisation (-en), (z.B.: Einzelperson oder Mitgliedsverein) beantragt hat/ haben.

14.4 Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch d. geschäftsführende Präsidium.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung, muss eine Frist von 21 Tagen liegen.

14.5 Den Termin und Ort der neuen Versammlung beschließt das Präsidium, wenn die vorherige Versammlung keine Festlegung getroffen hat.

14.6 Das Präsidium lädt die Delegierten der Mitglieder zur Vollversammlung, durch schriftliche Einladung, mindestens 21 Tage vor dem Termin der Vollversammlung ein.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a.) – Entgegennahme der Berichte,
- b.) – Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c.) – Entlastung des Gesamtvorstandes
- d.) – Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e.) – Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

14.7 Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

14.8 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Vollversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge, schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, in der Geschäftsstelle, eingegangen sind, und den Mitgliedsorganisationen, durch Aushang, mindestens 7 Tage vorher, zur Kenntnis gebracht wurden.

14.9 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt (TOP) aufgenommen werden.

Einem Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung kann nicht stattgegeben werden, da ein wirksamer Versammlungsbeschluss über die beabsichtigte Satzungsänderung von vorneherein ausgeschlossen ist, denn die nicht anwesenden Mitglieder sind nicht über die beabsichtigte Satzungsänderung nicht unterrichtet.

14.10 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Präsidenten, als Versammlungsleiter, festgesetzt.

Hier muss er sich an die vorgegebenen Satzungsbestimmungen, bzw. Ausschussregelungen, halten.

14.11 Dem Antrag eines Mitgliedes (hier auch: Einzelmitglied) muss entsprochen werden.

Es ist ein Protokoll über die Versammlung zu führen. Siehe dazu auch § 16 Protokollierung der Beschlüsse.

Die Vollversammlung ist rechtlich gleich einer Mitgliederversammlung.

§ 15

Präsidium

15.1 Das Präsidium arbeitet:

a.) als geschäftsführendes Präsidium, bestehend aus:

- dem Präsidenten,
- dem stellvertretenden Präsidenten
- dem Kassenwart, und
- dem Geschäftsführer.

b.) Als Gesamtpräsidium, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Präsidium a.),
- dem stellvertretenden Kassenwart,
- dem Webmaster,
- den Ressortleitern für:
 - Dartsport allgemein (= 1. Spielleiter),
 - dessen Stellvertreter (= 2. Spielleiter),
 - Schiedsgericht (Vereinsjuror),
 - Jugend im Dartsport (Jugendvertreter)
 - Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart),
 - Frauen im Dartsport (Frauenvertreterin)
 - Beisitzer, (ein Beisitzer wird nur gewählt, um eine ungerade Mitgliederanzahl im Präsidium zu erhalten.).

15.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und dessen Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter des Präsidenten jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

15.3 Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einzuberufenden Jugendversammlung, von der Vereinsjugend gewählt.

Diese Wahl findet nur dann statt, wenn es von der Zahl der Jugendlichen (mind. sieben (7) Jugendliche) her erforderlich ist. Nach der Wahl ist er Mitglied des Gesamtpräsidiums.

- 15.4** Der Ressortleiter für den „Dartsport allgemein“ (= 1. Spielleiter), wird als Präsidiumsmitglied, während der Jahreshauptversammlung (Vollversammlung), unter dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“, gewählt.

Nach der Wahl ist er Mitglied des Gesamtpräsidiums.

Sein (-e) Vertreter (-in) wird ebenfalls von der Vollversammlung gewählt und ist ebenso Mitglied des Gesamtpräsidiums.

- 15.5** Der Ressortleiter „Öffentlichkeitsarbeit“ wird ebenfalls während der JHV gewählt. Er ist anschließend Mitglied des Gesamtpräsidiums.
- 15.6** Der Ressortleiter „Frauen im Dartsport“ wird ebenfalls während der JHV gewählt. Er ist anschließend Mitglied des Gesamtpräsidiums.
- 15.7** Der Ressortleiter „Schiedsgericht (Vereinsjuror)“ wird ebenfalls während der JHV gewählt. Er ist anschließend Mitglied des Gesamtpräsidiums.
- 15.8** Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums, sowie des Gesamtpräsidiums. Bei Abstinenz des Präsidenten übernimmt der stellv. Präsident, dessen Aufgaben.
- 15.9** Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Gesamtpräsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch – bis zu nächsten Wahl – zu berufen.
- 15.10** Zu den Aufgaben des Gesamtpräsidiums gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, sowie die Durchführung der Präsidiumsbeschlüsse.
- 15.11** Das geschäftsführende Präsidium ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidiums laufend zu unterrichten.
- Laufend heißt: vor einer Sitzung des Gesamtpräsidiums ist das letzte Sitzungsprotokoll des geschäftsführenden Präsidiums zu verlesen.
- 15.12** Das Gesamtpräsidium tritt nur auf bestimmtes Verlangen hin zusammen. Hierfür müssen wichtige Gründe vorliegen. Die Einladung zu einer Sitzung des Gesamtpräsidiums kann nur vom geschäftsführenden Präsidium aus getätigt werden.

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

- 16.1** Über - die Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- die Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums,
 - die Beschlüsse des Gesamtpräsidiums,
 - die Beschlüsse der Mitarbeiterkreise, und
 - die Beschlüsse der Ressorts/ Ausschüsse,

ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem zuständigen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Aufgrunddessen sollte vor einer Versammlung eines Gremiums, ein Protokollführer bestimmt, bzw. gewählt, werden, soweit noch nicht geschehen.

- 16.2** Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmungen enthalten.

§ 17

Wahlen

- 17.1** Der Präsident hat eine Wahlperiode von 2 (in Worten: zwei) Jahren.

Auch alle anderen Mitglieder des Gesamtpräsidiums werden ebenfalls auf die Dauer von 2 (in Worten: zwei) Jahren gewählt.

- 17.2** Die Ressortleiter werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.

- 17.3** Die beiden Kassenprüfer sind in der jährlich stattfindenden JHV zu wählen.

- 17.4** Die Wahlen der Präsidiumsämter sind in geheimer Wahl vorzunehmen.

Sollte allerdings nur eine Person zur Wahl stehen, kann die Wahl – nach vorheriger Meinungsbildung – auch per Handzeichen durchgeführt werden.

- 17.5** Die Reihenfolge der zu wählenden Präsidiumsämter ist gleich der Auflistung der Präsidiumsämter in § 15.

- 17.6** Die Amtsinhaber bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist.

- 17.7** Wiederwahl ist zulässig.

- 17.8** Die Mitglieder des Präsidiums müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 18

Ausschüsse/ Ressorts

- 18.1** Für die im Verein vertretenen Dartvereine/ -clubs bestehen Ausschüsse/ Ressorts oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtpräsidiums gegründet.

Der Aufgabenbereich der einzelnen Ressorts/ Ausschüsse wird vom Gesamtpräsidium an und vorgegeben.

Diese Aufgabenbereiche werden schriftlich festgehalten und in einer Ordnung für den/ das jeweilige (-n) Ausschuss/ Ressort festgeschrieben.

- 18.2** Die Ausschüsse/ Ressorts werden durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder einen Mitarbeiter, dem besondere Aufgaben übertragen wurden, geleitet.

Ressortleiter werden in der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und gewählt, soweit keine andere Vorschrift darüber existiert.

Ebenso, werden die weiteren Mitglieder/ Beisitzer eines Ausschusses/ Ressorts, durch die Vollversammlung, gewählt.

Lediglich der Ressortleiter Jugendsport wird auf einem gesonderten Jugendtag gewählt.

- 18.3** Es können, z.B., folgende Ressorts/ Ausschüsse bestellt werden:

- Turnierausschuss (TurA)
- Ausschuss für Auf- und Abbau
- Nahrungs- und Genussmittelausschuss (AllNuGA).

Weitere Ausschüsse/ Ressorts sind je nach Erfordernissen ebenfalls möglich.

- 18.4** Für die Bereiche Jugendsport, Dartsport allgemein, Öffentlichkeitsarbeit, Schiedsgericht und Frauen im Dartsport können Ressorts/ Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen dann unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich, wie folgt zusammen:

a.) Ressort Jugend im Dartsport

- ein (1) Ressortleiter,
der am Jugendtag gewählt wird.
- zwei (2) Vertreter der Dartsportjugend,
die von der Vereinsjugend gewählt werden müssen.

b.) Ressort Dartsport allgemein

- ein (1) Ressortleiter, (Spielleiter des erweiterten Präsidiums),

- zwei (2) Beisitzer.

Die Beisitzer sind der 2. Spielleiter, der Vereinsjuror, der stellv. Präsident, sowie der Pressewart.

c.) Ressort Öffentlichkeitsarbeit

- ein (1) Ressortleiter, (Pressewart)

- zwei (2) Beisitzer, (Geschäftsführer und Webmaster).

d.) Ressort Frauen im Dartsport

- eine (1) weibliche Ressortvorsitzende, (Frauenvertreterin),

- zwei (2) weitere, zu wählende, weibliche Beisitzerinnen.

e.) Ressort Schiedsgericht

- ein (1) ständiger Vertreter im Gesamtpräsidium (Vereinsjuror).

Weiteres siehe unter § 11 Rechtsprechendes Organ.

f.) ad-hoc-Ausschuss

- ein (1) Ressortleiter,

- zwei bis vier (2-4) weitere Beisitzer.

Die ad-hoc-Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in Eigenverantwortung wahr. Sie bekommen ihre Aufgabenbereiche vom geschäftsführenden Präsidium genannt. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums.

Ein solches Ressort/ solcher Ausschuss wird nur zeitlich begrenzt gebildet.

18.5 Die Sitzungen der Ressorts/ Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer, der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.**, im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

18.6 Die Ressort-/ Ausschussleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und ist auf Verlangen, jederzeit, zur Berichterstattung verpflichtet.

18.7 Die Ressorts/ Ausschussmitglieder haben in ihrer ersten Ressort/ Ausschusssitzung, sich eine Ordnung zu erarbeiten. Diese Ordnung muss vom Präsidium (hier: Gesamtpräsidium) anerkannt werden. Erst dann kann das gewählte (-r) Ressort/ Ausschuss seine Arbeit aufnehmen. Die vorgegebene Ordnung ist in Schriftform festzuhalten.

18.8 Die Niederschrift der Beschlüsse obliegt dem Ausschuss-/ oder Ressortleiter. Er kann einen Schriftführer berufen. Dieser Schriftführer muss nicht Mitglied des Ausschusses/ Ressorts sein, hat dann aber auch kein Stimmrecht.

§ 19

Mitarbeiterkreis

- 19.1** Zum Mitarbeiterkreis (MAK) gehören:
- a.) die Mitglieder des Gesamtpräsidiums,
 - b.) die Ressort-/ Ausschussleiter,
 - c.) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports, hier im Besonderen: des Dartsports.
 - d.) die Kassenprüfer der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.**
- 18.2** Der MAK sollte einmal jährlich (mindestens) zusammentreten. Er wird vom Präsidenten, der E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V., geleitet.
- 18.3** Der MAK soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter, laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden.
- 18.4** Der MAK ist befugt, vor größeren Vorhaben des Vereins, anstehende Aufgaben, Besorgungen oder Erledigungen auf einzelne Ressorts/ Ausschüsse zu übertragen.
- 18.5** Der MAK soll das Präsidium der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.**, entlasten.

§ 20

Kassenprüfung

- 20.1** Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei – von der Mitgliederversammlung des Vereins – gewählte Kassenprüfer geprüft.
- 20.2** Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwartes.
- 20.3** Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

§ 21

Geschäftsstelle

Es besteht eine Geschäftsstelle für die **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.**, die vom Präsidenten geleitet wird. Die Anschrift der Geschäftsstelle ist im Anhang C benannt. Der Geschäftsführer nutzt ebenfalls die Adresse der Geschäftsstelle für seine Korrespondenz.

Sollte eine E-Mail-Adresse oder ein Internet-Anschluss angelegt werden, so sind diese, allen Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 22

Auflösung des Vereins

22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden.

22.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

a.) das Gesamtpräsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschließt, oder

b.) von Zweidrittel (2/ 3) der stimmberechtigten Mitglieder (hier: Dartvereine oder Dartclubs) schriftlich gefordert wurde.

22.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

22.4 Sollten am ersten Versammlungstermin weniger als 51 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten, beschlussfähig ist.

22.5 Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an den Bayerischen Landessport-Bund (BLSV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (hier: im Bereich der Jugendarbeit) zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Vollversammlung am 20. November 2009 genehmigt.

Ebenso genehmigt wurden die nachfolgenden, aufgeführten Anhänge, hier:

- Anhang A - Geschäftsführendes Präsidium

- Anhang B - Gesamtpräsidium

- Anhang C - Bekanntmachung der Geschäftsstelle

Sowie folgende, weitere Ordnungen:

- Anhang O2 – Regelwerk (Wettkampfordnung) (WettkO)
- Anhang O3 – Finanzordnung (FinO)
- Anhang O4 – Rechtsordnung (Schiedsgerichtordnung) (SchigO)
- Anhang O5 – Jugendordnung (JugO)

Sowie folgende, weitere Ausschussrahmenbedingungen (ARB)

- Anhang ARB 1 – Überwachender Ausschuss für Gesetzesanlagen (ÜwAuGes)
- Anhang ARB 2 – Ausschuss für Planung, Auf- und Abbau (PIAbA)
- Anhang ARB 3 – Finanzausschuss (FinA)
- Anhang ARB 4 – Ausschuss für Wettkampfsport (AuWeSpo)
- Anhang ARB 7 – Ausschuss für Presse/ Öffentlichkeitsarbeit (Apres)
- Anhang ARB 9 – Allgemeiner Nahrungs- und Genussmittelausschuss (AllNuGA)
- Anhang ARB 10 – Ausschuss für Lotterie und Glücksspiel (AuLott)

In der Präsidiumssitzung vom 10.02.2013, wurden folgende, weitere Ausschussrahmenbedingungen beschlossen und aufgenommen:

- Anhang ARB 5 – Frauen im Dartsport (FraDa)
- Anhang ARB 8 – Multimediale Ausschuss (MumA)

- Anhang ARB 6 – Jugendausschuss (AuJug)

Dieser Ausschuss konnte aufgrund der geringen Mitgliederanzahl von Jugendlichen, bzw. Kindern, nicht gewählt werden. Bzw., es lag keine Veranlassung vor, einen solchen Ausschuss, aufgrund der Satzungsbestimmungen, wählen zu müssen.

Anhang A

Geschäftsführendes Präsidium

Seit der Präsidiumswahl, vom XX.XX.2011, sind folgende Personen, im geschäftsführenden Präsidium der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.**, mit folgenden Ämtern, vertreten:

Präsident

Baader, Michael

Seegasse 1

96253 Untersiemau – Birkach a.F.

Geb. Datum: 25. Januar 1984

Stellv. Präsident

Ott, Thomas

Seegasse 1

96253 Untersiemau – Birkach am Forst

Geb. Datum: 06. November 1981

Geschäftsführer (Schriftführer)

Ott, Nicole

Seegasse 1

96253 Untersiemau – Birkach am Forst

Geb. Datum: 17. Juli 1980

Kassenwart

Markus Weis

Neue Heimat 11

96279 Weidhausen – Neuensorg

Anhang B

Gesamtpräsidium

Geschäftsführendes Präsidium

Insgesamt vier (4) Ämter,
sowie die nachfolgenden Ämter und Ressorts:

Stellvertretender Kassierer

Nicole Ott

Seegasse 1

96253 Untersiemau - Birkach a.F.

Ressortleiter Dartsport allgemein/ Wettkampfsport/ 1. Spielleiter

Thomas Ott

Seegasse 1

96253 Untersiemau - Birkach a.F.

Ressort Dartsport allgemein/ Wettkampfsport/ 2. Spielleiter

Seubold, Christian

Kronacherstraße 19

96215 Lichtenfels

Ressortleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Michael Hubert

Röthenweg 2

96253 Untersiemau - Birkach a.F.

Ressortleiter Frauen im Dartsport

Fischer, Sarah
Kronacherstraße 19
96215 Lichtenfels

Webmaster

Markus Weis
Neue Heimat 11
96279 Weidhausen - Neuensorg

Ressortleiter Schiedsgericht (Vereinsjuror)

Thomas Graf
Bgm.-Jakob-Str. 4
96269 Großheirath

Beisitzer

Mike Wirtch

X

X

Anhang C

Bekanntmachung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.** befindet sich durch Wahl des Präsidenten, auch an dessen Wohnort.

Daher befindet sich die Geschäftsstelle der **E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.**, seit 2012, in 96253 Untersiemau – Birkach a.F..

Geschäftsstelle der:

E-Dart Gemeinschaft Oberfranken 2006 e.V.

Baader, Michael

Präsident

Seegasse 1

96253 Untersiemau GT Birkach a.F.